

0. Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse

Die vorliegende Studie gibt das Austrittsgeschehen in den beiden Landeskirchen von Westfalen und in Württemberg zwischen September 2020 und Dezember 2022 für jeden Monat im Untersuchungszeitraum repräsentativ wieder.

Sie untersucht, wegen welcher Anlässe die Menschen die beiden Landeskirchen verlassen haben und wie die Austrittsmotive dieser Menschen sowie deren persönliche wie soziale Ressourcen die Bedeutung dieser Anlässe prägen. Außerdem werden charakteristische Austrittstypen herausgearbeitet.

Austrittsanlässe

Als Anlass für den Kirchenaustritt werden vor allem acht Konstellationen genannt: die Kirchensteuer (in 49 % der Fälle), die Auflösung einer nicht gelebten Mitgliedschaft (25 %), der Verlust des eigenen Glaubens bzw. fehlender Glaube (14 %), das institutionelle Gefüge der Kirche (13 %), sexueller Missbrauch (10 %), die Corona-Pandemie (7 %), persönliche Enttäuschungen durch Mitarbeiter:innen der evangelischen Kirche (6 %) und das politische Handeln dieser Kirche (4 %).

Bei allen Anlässen können unterschiedliche Bezugspunkte rekonstruiert werden, die die betreffende Konstellation zu einem Austrittsanlass werden lassen. Im Fall der Kirchensteuer treten z. B. manche aus der Kirche aus, weil sie sparen müssen. Andere tun dies wegen der Höhe der Kirchensteuer, wieder andere, weil die Kirchensteuer nicht zur aktuellen Lebenslage passt, wieder andere wegen der in ihren Augen intransparenten Verwendung dieser Steuer, wieder andere, weil sie nicht bei der Verwendung dieser Steuer mitbestimmen können und wieder andere, weil in ihren Augen der Kirchensteuer kein spürbarer Nutzen gegenübersteht. Hinter einem Anlass zum Kirchenaustritt wirken somit z. T. sehr unterschiedliche Dynamiken.

Unter den soziodemographischen Variablen hat vor allem das Alter der Befragten einen Einfluss darauf, wie wichtig den Befragten die einzelnen Austrittsanlässe waren. Während Personen, die jünger als 40 Jahre alt sind, durch ihren Austritt eher eine nicht gelebte Mitgliedschaft aufgelöst haben oder wegen des Verlusts ihres Glaubens bzw. fehlender Glaube ausgetreten sind, haben Personen über 40 Jahre die Kirche tendenziell wegen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch und der Corona-Pandemie, wegen des politischen Handelns der Kirche und aufgrund persönlicher Enttäuschungen verlassen. Einzig bei der Kir-

chensteuer wirkt sich mit der Zugehörigkeit zur Landeskirche ein sozioökonomisches Kriterium aus, denn im wirtschaftlich schwächeren Westfalen wird dieser Anlass häufiger genannt als im wirtschaftlich stärkeren Württemberg.

Das Gewicht der Austrittsanlässe ist auch durch das Zeitgeschehen bedingt. Die Kirchensteuer wird vor allem dann häufiger genannt, wenn die Konjunktur in Deutschland schwächelt oder steuerpolitische Maßnahmen wirken. Das Bewusstsein, dass man seine Kirchenmitgliedschaft nicht lebt, wurde besonders dann aktiviert, wenn das Thema „Corona“ und die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens medial diskutiert wurden. Das institutionelle Gefüge der Kirche wird vor allem dann als Austrittsanlass genannt, wenn der Missbrauch in den Medien eine besondere Rolle gespielt hat. Die Bedeutung der beiden Austrittsanlässe Missbrauch und Corona hängt also auch von der öffentlichen Berichterstattung in diesen Fällen ab.

Austrittsmotive

Unter den Austrittsmotiven werden vor allem die beiden Aussagen zur Kirchensteuer von drei Vierteln der Befragten als mindestens eher wichtig für ihren Austritt eingestuft. Den Verlust des eigenen Glaubens bzw. fehlender Glaube, die Unglaubwürdigkeit der Kirche und die Überzeugung, den eigenen Glauben auch ohne Kirche leben zu können, erachten jeweils fast zwei Drittel der Befragten für mindestens eher wichtig. Der Ärger über kirchliche Stellungnahmen oder Mitarbeiter:innen, das politische Handeln der Kirche oder die Einschätzung, dass die Kirche nicht das lebt, was Jesus eigentlich wollte, spielen dagegen nur für wenige Befragte eine größere Rolle als Austrittsmotiv.

Hinter diesen einzelnen Motiven lassen sich drei Motivmuster rekonstruieren, nämlich Austrittsmotive, die sich auf das Handeln der Kirche beziehen, Austrittsmotive, die den Verlust des eigenen Glaubens oder die Bedeutungslosigkeit der Kirche für den eigenen Glauben thematisieren, und Austrittsmotive, die die Kirchensteuer zum Inhalt haben.

Für die Ausprägung dieser drei Motivmuster spielen die ehemalige Zugehörigkeit zu einer der beiden Landeskirchen und das Geschlecht der Befragten zwar eine gewisse Rolle, die durchgängig schwachen Effektstärken deuten jedoch an, dass diese Unterschiede für die Praxis keine Rolle spielen. Anders liegt der Fall beim Alter und beim Wohnumfeld. Auf der einen Seite hat das Alter einen deutlichen Einfluss auf die Bedeutung der drei Motivmuster, denn es sind vor allem Personen über 40 Jahren, für die das Handeln der Kirche ein eher wichtiges Motivmuster darstellt, während Befragte unter 40 Jahren die Kirchensteuer und den Glaubensverlust bzw. die Bedeutungslosigkeit der Kirche als wichtig erachten. Zum anderen spielt die Tatsache, ob man in der Stadt oder auf dem Land lebt, für die Austrittsmotivation keine Rolle. Keines der drei Motivmuster wird vom Wohnumfeld signifikant beeinflusst.

Der Einfluss des Zeitgeschehens auf die Ausprägung der Motivmuster fällt weniger stark aus als bei den Austrittsanlässen, was theoretisch plausibel erscheint. In der monatlichen Bedeutung des Motivmusters „Kirchensteuer“ spiegeln sich konjunkturelle Ereignisse wider, im Motivmuster „Handeln der Kirche“ die öffentlichen Diskussionen um den Missbrauch. Schließlich gibt es zeitliche Parallelen zwischen der Bedeutung des Motivmusters „Glaubensverlust & Indifferenz“ und der öffentlichen Diskussion um das Corona-Virus.

Personale und soziale Ressourcen

Die Ausgetretenen schätzen sich im Durchschnitt als lebensfroh und selbstbewusst ein. Sie erleben kulturelle Vielfalt mehrheitlich als Bereicherung des Alltags und sind offen für technische Innovationen. Schließlich erachtet über die Hälfte der Befragten die evangelische Kirche als zumindest etwas wichtig.

Über ein Drittel der Befragten ist Mitglied in einem Verein (35 %) und ein Fünftel engagiert sich ehrenamtlich (21 %).

Einflussfaktoren auf die Austrittsanlässe

Austrittsanlässe sind mehr oder weniger alltägliche Situationen, die von den Personen, die die Kirche verlassen, als Anlass für den Austritt gedeutet werden. Auf der Grundlage der Daten kann bestimmt werden, inwiefern die Austrittsmotive, die personalen und sozialen Ressourcen und die soziodemographischen Merkmale derartige Deutungen befördern oder behindern.

Die Kirchensteuer wird – naheliegenderweise – vor allem von Personen als Austrittsanlass genannt, denen das Kirchensteuer-Motiv wichtig ist, und zwar mit einer achtmal größeren Wahrscheinlichkeit gegenüber denjenigen, denen dieses Motiv weniger wichtig ist. Umgekehrt verringert sich die Wahrscheinlichkeit, die Kirchensteuer als Austrittsanlass heranzuziehen, um die Hälfte, wenn man über 40 ist und/oder das Handeln der Kirche als wichtiges Austrittsmotiv erachtet und/oder den eigenen Glauben verloren hat bzw. der Kirche keine Bedeutung für den eigenen Glauben zuschreibt. Schließlich ist es mehr als eineinhalbmals so wahrscheinlich, dass Befragte aus Westfalen wegen der Kirchensteuer austreten als Befragte aus Württemberg.

Die Kirchenmitgliedschaft, die nicht mit Leben gefüllt ist, wird fünfmal wahrscheinlicher von denen als Austrittsanlass herangezogen, die dem Glauben keine Bedeutung zuschreiben oder denen die Kirche gleichgültig ist, im Vergleich zu den Befragten, die diesem Motivmuster eine geringere Bedeutung zuschreiben. Weiterhin nehmen die Befragten, die sich nicht am Handeln der Kirche stören, eine nicht gelebte Mitgliedschaft mehr als doppelt so wahrscheinlich

als Austrittsanlass wahr als diejenigen, für die dieses Handeln ein wichtiges Austrittsmotiv darstellt. Auch die Lebenszufriedenheit und das Misstrauen gegenüber Mitmenschen trägt dazu bei, eine nicht gelebte Kirchenmitgliedschaft als Austrittsanlass zu deuten. Die Offenheit gegenüber kultureller Vielfalt hemmt dagegen eine solche Deutung.

Der Verlust des eigenen Glaubens oder Indifferenz gegenüber dem Glauben wird vor allem von den Menschen als Austrittsanlass gesehen, denen das gleichlautende Motivmuster wichtig ist, und zwar etwas mehr als dreimal so wahrscheinlich wie von denen, denen dieses Bündel weniger wichtig ist. Auch die Mitgliedschaft in einem Verein verdoppelt die Wahrscheinlichkeit, den Glaubensverlust als Austrittsanlass wahrzunehmen. Schließlich wird diese Wahrscheinlichkeit um das 1,6-fache erhöht, wenn man mit seinem Leben zufrieden ist. Hemmend wirkt sich auf eine solche Deutung aus, wer seine Austrittsmotivation aus dem Handeln der Kirche speist – und zwar mit dem Faktor 3 – und wem das Motivmuster „Kirchensteuer“ wichtig ist – hier mit dem Faktor 1,5.

Im Missbrauch wird vor allem ein Austrittsanlass gesehen, wenn man das Motivmuster „Handeln der Kirche“ als wichtig erachtet (Faktor: 4,5) und/oder jünger als 40 Jahre ist (Faktor 2,5). Weiterhin steigert die Offenheit für kulturelle Vielfalt die Wahrscheinlichkeit, im Missbrauch einen Austrittsanlass zu sehen, um das 1,5-fache, während die Lebenszufriedenheit die Wahrscheinlichkeit einer solchen Deutung mit dem Faktor 1,4 hemmt.

Die Wahrscheinlichkeit, wegen der Corona-Pandemie aus der Kirche auszutreten, wird vor allem durch das Motivmuster „Handeln der Kirche“ befördert, und zwar um mehr als das Vierfache. Dagegen reduziert das Gefühl, mit dem eigenen Leben zufrieden zu sein, diese Wahrscheinlichkeit um die Hälfte. Auch das Motivmuster „Kirchensteuer“ und die Auffassung, die evangelische Kirche sei wichtig, mindern die Wahrscheinlichkeit, wegen Corona aus der Kirche auszutreten geringfügig.

Eine persönliche Enttäuschung als Austrittsanlass zu nennen, ist bei Personen über 40 Jahren mehr als 6,5-fach wahrscheinlicher als bei denen, die noch keine 40 Jahre alt sind. Auch wer sich am Handeln der Kirche stört, ist mehr als zweieinhalbmal wahrscheinlicher geneigt, eine solche Enttäuschung als Austrittsanlass zu sehen als diejenigen, denen das Handeln der Kirche im Austrittsprozess nicht so wichtig ist. Schließlich wird dieser Austrittsanlass doppelt so wahrscheinlich von Befragten aus Westfalen genannt wie von denen aus Württemberg.

Umgekehrt ist es doppelt so wahrscheinlich, dass das politische Handeln der Kirche ein Austrittsanlass ist, wenn man aus Württemberg kommt im Vergleich zu Westfalen. Wichtiger ist für diesen Anlass aber das Motivmuster „Handeln der Kirche“, bei dem sich mit jeder Bedeutungsstufe die Wahrscheinlichkeit, wegen des politischen Handelns aus der Kirche auszutreten, um das Viereinhalbfache erhöht.

Austrittstypen

Sucht man unter den Befragten nach Personen mit einem vergleichbaren Austrittsprofil, ergeben sich vier charakteristische Typen. Die „Verprellten“ stören sich vor allem am Handeln der Kirche, während der Kirchensteuer keinerlei Bedeutung in ihrem Austrittsprozess zukommt. Sie machen etwas mehr als ein Fünftel der Stichprobe aus (21 %).

Die „Distanzierten“ verlassen die Kirche vor allem, weil der christliche Glaube für sie irrelevant ist oder weil sie der Kirche für diesen Glauben keine Bedeutung zuschreiben. Das Handeln der Kirche oder die Kirchensteuer sind ihnen egal. Der Anteil Distanzierter im Sample ist ebenfalls ein Fünftel (20 %).

Die „entfremdeten Steuerunwilligen“ stören sich vor allem an der Kirchensteuer, haben aber keinen eigenen Glauben bzw. brauchen die Kirche nicht, um diesen zu leben. Sie stellen mit 44 % den größten Anteil der Stichprobe.

Für die „säkularen Steuerunwilligen“ spielen Religion und Glaube keine Rolle für ihre Entscheidung zum Austritt, weder im Sinn kirchlichen Handelns noch im Sinn eines individuellen Glaubens. Sie treten einzig und alleine aus steuerlichen Gründen aus der Kirche aus. Ihr Anteil an der Stichprobe ist mit 15 % am niedrigsten.

Vergleicht man die Profile aller vier Typen, unterscheiden sie sich alle in der Bedeutung der Kirchensteuer als Austrittsanlass. Sie ist für säkulare Steuerunwillige am größten, gefolgt von den entfremdeten Steuerunwilligen. Eine sehr geringe Bedeutung hat die Kirchensteuer als Austrittsanlass für die Distanzierten und gar keine für die Verprellten.

Bei den Verprellten haben dagegen die Austrittsanlässe, die sich auf die Kirche beziehen (Missbrauch, Corona-Maßnahmen, persönliche Enttäuschung) durchgängig die signifikant größte Bedeutung im Vergleich mit den anderen Typen. Außerdem sind die Befragten dieses Austrittstyps gegenüber denjenigen aus den anderen Typen am wenigsten mit ihrem Leben zufrieden, am wenigsten davon überzeugt, etwas zu erreichen, wenn sie sich anstrengen und sie schätzen kulturelle Vielfalt am wenigsten. Schließlich ist dieser Typ durch ein eindeutiges soziodemographisches Profil gekennzeichnet, denn Verprellte kommen signifikant häufiger aus Württemberg (68 %), sind etwas eher weiblich (58 %) und in den meisten Fällen älter als 40 Jahre (79 %).

Die Distanzierten unterscheiden sich von den anderen drei Typen darin, dass für sie der Austrittsanlass der Auflösung einer nicht gelebten Mitgliedschaft die größte Bedeutung hat. Auch schreiben sie der evangelischen Kirche die geringste öffentliche Bedeutung zu. Dafür sind die Befragten dieses Typs mit ihrem Leben am zufriedensten und am meisten von ihrer Selbstwirksamkeit überzeugt. Auch ist bei ihnen der Anteil an Vereinsmitgliedern am höchsten ausgeprägt,

denn jede zweite Person ist hier Mitglied in einem Verein. Auch die Distanzierten zeichnet ein prägnantes soziodemographisches Profil aus, denn sie sind überzufällig oft männlich (62 %) und jünger als 40 Jahre (67 %).

Im Zeitverlauf stellen die entfremdeten Steuerunwilligen bis März 2022 durchgängig den größten Anteil derjenigen, die aus der Kirche ausgetreten sind. Das entspricht ihrem Anteil in der Stichprobe. Ab März 2022 relativiert sich ihre Bedeutung für den Austritt allerdings, denn ab diesem Monat liegt ihr Anteil etwa auf dem Niveau der anderen drei Austrittstypen. Umgekehrt spielen säkulare Steuerunwillige für das Austrittsgeschehen lange Zeit nur eine Nebenrolle, bis sich ihr Anteil am Austrittsgeschehen ab März 2022 deutlich steigert. Vermutlich ist das ein Effekt der in Deutschland in diesem Zeitraum spürbar gestiegenen Inflation.

Die Kontur der Anteile Verprellter im Zeitverlauf entspricht ziemlich genau der Kontur der Gesamtkurve. Da Verprellte jedoch zu keiner Zeit den Hauptteil der Ausgetretenen ausmachen, verweist ihr Anteil am Kirchenaustritt eher auf die Situation öffentlicher Berichterstattung über kirchliche Skandale: der Anteil Verprellter in den Austrittszahlen ist immer dann höher als sonst, wenn öffentlich über sexuellen Missbrauch berichtet wurde. Gleiches gilt für die Spitzen in der Kontur der Gesamtkurve aller Ausgetretenen pro Monat. Bei den Distanzierten zeigt sich dagegen das bekannte Muster, dass ihr Anteil zum Jahresende zunimmt und dann wieder etwas sinkt. Wahrscheinlich schlägt sich hier das Interesse am Sparen der Kirchensteuer nieder, denn wer zum Jahresende austritt, muss im Folgejahr diese Steuer nicht mehr entrichten.

1. Der Kirchenaustritt im Spiegel empirischer Studien und theoretischer Erklärungsansätze

Die Zahl der Kirchenaustritte hat sich in den letzten Jahren dramatisch erhöht. Mit Ausnahme eines Rückgangs während des Lockdowns anlässlich der Coronapandemie 2020 haben sich die jährlichen Austrittszahlen aus der Katholischen Kirche seit 2017 praktisch verdoppelt. 2021 traten 359.328 Menschen aus dieser Kirche aus (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2022, S. 79) und 2022 522.821.¹ Für die Evangelische Kirche ergibt sich ein ähnliches Bild. Auch hier lässt sich annähernd eine Verdoppelung der Austrittszahlen seit 2017 auf ca. 380.000 Austritte in 2022 verzeichnen, was eine Steigerung um 100.000 gegenüber dem Vorjahr bedeutet.² Zudem denkt gemäß einer Sonderauswertung des Religionsmonitors 2023 der Bertelsmann-Stiftung jedes vierte Kirchenmitglied über einen Austritt nach und die meisten von ihnen scheinen kurz vor dem Vollzug dieses Schrittes zu stehen (El-Menouar, 2023). Um das Phänomen des Kirchenaustritts besser zu verstehen und das in Westfalen und Württemberg durchgeführte Austrittsmonitoring darin einzuordnen, werden im Folgenden der gesellschaftliche Kontext beschrieben (1.1.), die vorliegenden empirischen Studien ausgewertet (1.2.) und die Situation in den evangelischen Landeskirchen von Westfalen und in Württemberg dargestellt (1.3.). Das Kapitel mündet in ein Fazit und die Formulierung der Forschungsfrage, die im Hintergrund des Austrittsmonitorings steht (1.4.).

1.1. Der gesellschaftliche Kontext aktueller Kirchenaustritte

Das Phänomen des Kirchenaustritts lässt sich nicht losgelöst vom gesellschaftlichen Umfeld erfassen, in dem es stattfindet. Deshalb werden in diesem Teilkapitel die rechtliche (1.1.1) und die soziologische Perspektive (1.1.3), die den Blick auf den Kirchenaustritt prägen, beschrieben. Außerdem wird die theologische Perspektive auf dieses Phänomen dargestellt, denn auch in einem säkularen

¹ <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/kirchenstatistik-2022> [14.7.23]

² <https://www.ekd.de/zahl-evangelischer-kirchenmitglieder-sinkt-erneut-deutlich-77750.htm> [14.7.23]

Kontext bleibt der Kirchenaustritt an das ekklesiologische Selbstverständnis der jeweiligen Konfession rückgebunden (1.1.2). Den Abschluss bildet ein knapper Abriss über das zeitgeschichtliche Geschehen, insofern es als möglicher Einflussfaktor auf die Befunde dieser Studie in Frage kommt.

1.1.1 *Kirche und Kirchensteuer – rechtliche Perspektive*

In rechtlicher Sicht werden die beiden großen christlichen Kirchen als Religionsgemeinschaften bezeichnet. Der Begriff definiert einen „die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses [...] oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse [...] zusammenfassende[n] Verband[s] zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben“ (Anschütz, 1960 [1933], S. 633). Ideengeschichtlich wurzelt dieser Begriff im Westfälischen Frieden und dem dort geprägten Begriff der „Religionspartei“ (Rendtorff, 1999). Indem man die sich ausbildenden Konfessionen als „Parteien“ bezeichnete, nahm man sie nicht nur als unterscheidbare Teile eines gemeinsamen Ganzen wahr, sondern konnte sich auch auf deren Organisation und institutionelle Vertretungen konzentrieren. In der Folge löste sich der politische Begriff der „Religionspartei“ vom ekklesiologischen Selbstverständnis der beiden Konfessionen. Während der Ausbildung eines säkularen Religionsrechts im 18. Jhd. wurde der Begriff der „Religionspartei“ schließlich durch den der „Religionsgesellschaft“ abgelöst und ging als solcher schließlich auch in die Weimarer Verfassung ein (Hekkel, 2013). Erst im Grundgesetz wird an Stelle von „Religionsgesellschaften“ von „Religionsgemeinschaften“ gesprochen, wobei beide Begriffe in der Regel synonym verwendet werden (H. Heinig, 2019).

„Religionsgemeinschaft“ ist somit ein rechtlicher Begriff, der das Verhältnis religiöser Institutionen und Menschen zum weltanschaulich neutralen Staat regelt (H. M. Heinig, 2003, S. 256–280). So kann der Staat seine weltanschauliche Neutralität wahren, indem er die Zuständigkeit für religiöse Belange an besagte Religionsgemeinschaften delegiert. Gleichzeitig lässt sich die Religionsfreiheit des Individuums bzw. religiöser Organisationen und Institutionen durch die Rechte und Pflichten regeln, die ihnen aus der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft erwachsen. Allerdings wirft der Begriff der Religionsgemeinschaft in einer religiös pluralen Gesellschaft auch spezifische juristische Probleme auf, denn letztlich erwächst er aus einem christlichen Verständnis religiöser Zugehörigkeit, bei dem es z. B. durch die Taufe ein klares Kriterium der Zugehörigkeit gibt, ohne mit christlich-theologischen Positionen deckungsgleich zu sein. So wirft der Kirchenaustritt, der die Auflösung der Mitgliedschaft in besagter Religionsgemeinschaft zur Folge hat, die theologische Frage auf, welche Konsequenzen sich aus dem Austritt aus einer Rechtskonstruktion für die Kirchengliedschaft, d.h. die durch die Taufe gestiftete Gemeinschaft mit Christus bedeutet (s. u.). Weiterhin ist speziell beim Islam z. B. nach wie vor nicht nachhaltig geklärt,

wie sich die verschiedenen Rechtsschulen und spirituellen Traditionen als Religionsgemeinschaften organisieren lassen, weil der einschlägige muslimische Begriff der „Umma“ keine institutionellen oder organisatorischen Aspekte aufweist (Albrecht, 1995; Klinkhammer, 2002). Die juristische Logik, der der Begriff der Religionsgemeinschaft folgt, und die theologische Logik, an der sich das jeweilige Selbstverständnis der zugehörigen Konfessionen und Religionen ausrichtet, sind somit nicht deckungsgleich.

Als anerkannte Religionsgemeinschaften haben die beiden großen christlichen Kirchen die Möglichkeit, sowohl ihre Selbstorganisation als auch ihr Mitwirken in der Gesellschaft auf der Grundlage klarer Regeln zu gestalten. Im Rahmen der staatskirchlichen Bestimmungen können die beiden Kirchen z. B. ihre eigenen Belange weitgehend autonom und ohne Einmischung des Staates bestimmen. Fragen der Liturgie oder der Gemeindestruktur sind ausschließlich kirchenrechtlich geregelt. Auch im kirchlichen Arbeitsrecht sind formale Fragen der Gleichstellung dann stark relativiert, wenn die Regelungen eng mit der religiösen Lehre und der Praxis verbunden sind (Stein, 2023). Gleichzeitig ist es ihnen als Körperschaften öffentlichen Rechts möglich, in ihrem gesellschaftlichen Wirken staatliches Recht in Anspruch zu nehmen. Wenn sich die Kirchen etwa in der Wohlfahrt oder im Religionsunterricht engagieren, bewegen sie sich im Rahmen staatlicher Regelungen und können deren Ansprüche vor weltlichen Gerichten einklagen.

Das im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt wohl brisanteste Recht der Kirchen ist das zum Einzug der Kirchensteuer (Petersen, 2020). Grundsätzlich finanzieren die Kirchen ihre eigenen Aufgaben neben Spenden, Kollekten, Vermögens- und Kapitalerträgen durch die Erhebung der Kirchensteuer. Sie ist für viele Landeskirchen und Bistümer die wichtigste Einnahmequelle. Sie wird als Zuschlag zur Lohn- bzw. Einkommenssteuer erhoben. Der Steuersatz beträgt 8 % der Einkommensteuer in Bayern und Baden-Württemberg und 9 % der Einkommensteuer in den anderen deutschen Bundesländern. Bei besonders hohen Einkommen wird anstelle des Einkommensteuerbetrags das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage herangezogen. Je nach kirchlicher Körperschaft beträgt der Kirchensteuersatz dann 2,75 % bis 4 % des zu versteuernden Einkommens. Die Kirchensteuer ist eine Pflichtabgabe für jedes lohn- bzw. einkommenssteuerpflichtige Kirchenmitglied in Deutschland.

Staat und Kirchen arbeiten bei der Kirchensteuer zusammen. Zum einen regelt das Kirchenrecht die Mitgliedschaft, die durch die Taufe herbeigeführt wird. Die getaufte Person wird in den Akten der örtlichen Kirchengemeinde eingetragen, und diese meldet die Mitgliedschaft der Person an die kommunalen Meldebehörden. Die Behörde nimmt diese Informationen zur Kenntnis, mischt sich aber nicht in die Regelung der Mitgliedschaft ein. Über das Merkmal der Konfessionszugehörigkeit in den staatlichen Meldedaten wird dann in den Steuerunterlagen die Basis für die Kirchensteuererhebung gelegt. Mit den Finanzämtern ist es dann eine weitere staatliche Behörde, die tätig wird und die Kirchensteuer

gegen eine entsprechende Gebühr einzieht und als Gesamtsumme an die christlichen Kirchen weiterleitet. Die Kirchen haben also keine persönlichen Informationen über die einzelnen Steuerzahler und ihre individuellen Steuerleistungen.

Wenn eine Person aus der Kirche austreten möchte, muss sie dies bei einer öffentlichen Meldebehörde tun. Diese meldet den Austritt sowohl an die örtliche Kirchengemeinde als auch an die Finanzbehörden – mit deren Änderung des Konfessionsmerkmals in den Steuerunterlagen endet die Erhebung der Kirchensteuer für die Ausgetretenen.

Auch der Kirchenaustritt gehört zu den rechtlichen Bestimmungen, die das Leben in und mit Religionsgemeinschaften regeln (Hammer, 2013). Formal wird mit dem Recht des Kirchenaustritts das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit gewahrt, denn niemand muss gegen den eigenen Willen Mitglied in einer Kirche sein. Verwaltungstechnisch erklärt man den Kirchenaustritt – abhängig vom Bundesland – auf dem Standesamt oder beim Amtsgericht. Lediglich in Bremen kann der Austritt auch gegenüber der Kirche erklärt werden. In allen diesen Fällen ist das persönliche Erscheinen mit gültigem Personalausweis oder Reisepass notwendig, um die Austrittserklärung einzureichen. Eine Angabe von Gründen wird nicht verlangt, in der Regel jedoch eine Bearbeitungsgebühr. Austrittsberechtigt sind alle Personen ab 14 Jahren. Wer mit zwölf oder 13 Jahren aus der Kirche austreten will, muss gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten beim zuständigen Amt erscheinen. Vor dieser Altersgrenze entscheiden alleine die Erziehungsberechtigten über den Kirchenaustritt. Mit dem Austritt erlischt die Pflicht auf Kirchensteuerzahlung ebenso wie das Recht an der Teilnahme am staatlichen Religionsunterricht. Sofern die austretende Person in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem kirchlichen Organ steht, kann der Austritt ggf. zu einer Kündigung dieses Verhältnisses führen.

Allerdings verweist der Kirchenaustritt nochmals auf die Problematik, dass sich das juristische Verständnis von Religion und das ekklesiologische Selbstverständnis der Kirchen nicht durchgängig decken. So kann man zwar aus der rechtlichen Körperschaft „Kirche“ austreten, nicht aber aus der spirituellen Gemeinschaft, weshalb z. B. das katholische Kirchenrecht keinen Kirchenaustritt kennt (Muckel, 2009). Demnach tritt im katholischen Verständnis das austretende Individuum nicht aus der Kirche aus, sondern kündigt lediglich die ihm durch staatliches Recht durch die Kirchenmitgliedschaft zugewiesenen Rechte und Pflichten. Juristische und theologische Logik decken sich somit auch im Fall des Kirchenaustritts nicht.